

d) die Forderungen aus überzahlten Kleinspar-Unterstützungen.

Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebietes) sowie der geschlossenen Kreditinstitute in den westlichen Sektoren von Groß-Berlin können gegen die im § 4 genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

*Behandelt: IV. Sitzung (6. September IVSO)
Beschluss: Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuß*

Drucksache Nr.134

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

Über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und
Mittelbauern

Vom..... 1950

Neubauern, die in den ersten Jahren des Neuaufbaues unserer Volkswirtschaft unter schweren Bedingungen, aber im Vertrauen auf die Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ihre Gebäude errichteten, haben durch überhöhte Preisforderungen privater Unternehmer und Landbaugesellschaften hohe Aufwendungen gemacht und dadurch hohe Kredite in Anspruch nehmen müssen. Um sie denjenigen Neubauern gleichzustellen, die infolge der Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik unter günstigeren Bedingungen bauen werden, wird ihnen ein Teil ihrer Kreditschulden erlassen.

Durch die spekulative Siedlungspolitik der Weimarer Republik und während des Naziregimes wurden die schlechtesten Böden, die am meisten verschuldeten und die unrentabelsten Güter der deutschen Junker zu wucherischen Preisen verkauft. Der überaus hohe Kaufpreis und die sonstigen drückenden Verpflichtungen, die die Altsiedler übernehmen mußten, sollten den verschuldeten Junkern ein müheloses Einkommen für die Dauer eines Jahrhunderts garantieren. Gleichzeitig sollte den werktätigen Bauern und den Landarbeitern, die seit den deutschen Bauernkriegen die Übergabe des Bodens fordern, eine Bodenreform vorgetäuscht werden. Für die Durchführung dieses Betruges wurden agrarkapitalistische Siedlungsgesellschaften gebildet.

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat festgestellt, daß die agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften und ihre Bankinstitute, die heute fast ausnahmslos ihren Sitz in Westberlin haben, von den Altsiedlern die Einhaltung der alten Wucherverträge zu erzwingen versuchen und daß ein erheblicher Teil der Altsiedler bis heute nicht als Eigentümer in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Die Zerschlagung der Reste der Machtpositionen der Junker und ihrer Organe, der kapitalistischen Siedlungsgesellschaften und Banken, die Stärkung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung durch die steigende Wachsamkeit der Werktätigen und die Übererfüllung der Produktionspläne durch die Arbeiter und der Anbaupläne durch die Bauern sind die Voraussetzungen für eine Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

A. Entschuldung von Neubauernhöfen

§ 1

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank über die genossenschaftlichen Kreditinstitute bis einschließlich 30. Juni 1950 gewährten Bodenreformbaukredite werden mit Wirkung vom 1. Juli 1950 und zu dem Stande des Kreditkontos per 30. Juni 1950 um 50% herabgesetzt.

(2) Nicht herabgesetzt werden Bodenreformbaukredite, die an Personen gegeben wurden, die nicht vorwiegend von dem Ertrag ihrer Bodenreformbaustelle leben. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag nach Anhören der Kreisbodenkommission der Innenminister des Landes.

§ 2

(1) Kredite, die bis zum 23. Juni 1948 gewährt und im Zuge der Währungsreform im Verhältnis 5 : 1 umgewertet worden sind, unterliegen nicht dieser Regelung.

(2) Bei Krediten, die sich aus Auszahlungen vor und nach der Währungsreform zusammensetzen, wird der Anteil, der nicht der Umwertung unterlag, gemäß § 1 Absatz 1 behandelt.

§ 3

Bei Bodenreformbaukrediten, die für noch im Bau befindliche Überhängbauten aus dem Jahre 1949, für Planbauten 1950 und für Kernbauten 1950 in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950 ausgereicht werden, erfolgt die Herabsetzung gemäß § 1 Absatz 1 nach dem Stand vom 31. Dezember 1950. Bei Gewährung dieser Kredite sind auch weiterhin die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreformbauprogramms im Jahre 1950 vom 13. Februar 1950 (GBl. S. 300) in ihrer teilweisen Neufassung vom 20. Mai 1950 (GBl. S. 454) zugrunde zu legen. Eine Änderung der für diese Vorhaben festgelegten Bau- und Kreditgenehmigungen darf nicht erfolgen.

§ 4

Die Zinsen bis zum 30. Juni 1950 sind in voller Höhe entsprechend der bisherigen Kredithöhe zu entrichten. Im Falle der Unmöglichkeit der Zinsleistung ist der Zinsrückstand nach Reduzierung des Kreditbetrages dem neuen Kredit zuzuschlagen.

§ 5

Die bisherigen Kreditbedingungen bezüglich Verzinsung und Tilgung bleiben bestehen. Als Termin für den Beginn der Tilgung gilt der auf den Termin des ursprünglichen Kreditabschlusses folgende 1. Januar nach einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren.